



4. Kurseinheit Schuldrecht AT 2

Wiederholungsfall:

Unternehmer U hat zur Startfinanzierung ein Darlehen bei der Bank B aufgenommen. Dieses Darlehen wurde durch eine wirksame Sicherungsglobalzession bezüglich aller zukünftigen Forderungen gegen Kunden am 1.1.2020 gesichert. Am 10.3.2020 kauft Kunde K bei U einen Fernseher für 3.000 €. Zwei Wochen später erwirkt der Gläubiger G aufgrund eines Urteils aus 2019 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gegen U, in welchem die angebliche Forderung des U gegen K gepfändet und G zur Einziehung überwiesen wird. Als K dieser Beschluss zugestellt wird, zahlt er an G die 3.000 €. Kann B von K nochmalige Zahlung verlangen?

B gegen K auf Zahlung von 3.000 € aus §§ 433 Abs. 2, 398 S.2

I. Anspruch entstanden

1. Wirksame Einigung U - B (+) (s.SV)
2. Kein Ausschluss (+)
3. Berechtigung des U (+)

II. Anspruch nicht erloschen

1. § 362 Abs. 1 BGB iVm §§ 829, 835 ZPO
(-), da die Pfändung ins Leere ging
2. § 408 Abs. 2 F. 1 iVm §§ 408 Abs. 1, 407 (+)

=> Anspruch erloschen

Ergebnis: B kann von K keine Zahlung verlangen.

Schuldübernahme (§§ 414 ff)

- A. Schuldübernahme hat (wie die Abtretung) Verfügungscharakter**
- B. Nach h.M. gibt es zwei Arten der Schuldübernahme:**
 - **Gläubigervertragliche Schuldübernahme, § 414**
 - **Schuldnervertragliche Schuldübernahme, § 415**
(Wichtig für den Fall der arglistigen Täuschung, s.u.)
- C. Der Gläubiger ist in jedem Fall der Schuldübernahme involviert (Insolvenzrisiko)**
- D. Schuldübernahme ist grds. formfrei, es sei denn Begründungsgeschäft ist auch formbedürftig (z.B. § 311b)**

- E. Nach h.M. kann der Schuldner die SchuldÜ in Fällen des § 414 nicht verhindern (Arg. - Erst-Recht-Schl. aus § 267)**
- F. § 416 ist Beispiel für „Schweigen als Willenserklärung“**
- G. Einwendungsmöglichkeiten für den Übernehmer folgen aus § 417**
- H. Sicherungsrechte erlöschen grds. bei Übernahme, § 418**
- I. Ist bei der Anfechtung einer Schuldübernahme nach § 415 wegen argl. Täuschung durch den Alt-Schu diesbezügliche Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Gl. für die Anfechtung erforderlich?**
 - H.M. (-), - Gl bekommt Alt-Schu zurück (nicht schutzwürdig)
 - Gl kann ja auf § 414 bestehen

Wiederholung zur 1. Kurswoche

Arten von Gläubigermehrheiten:

- Teilgläubiger (§ 420)
- Gesamtgläubiger (§ 428)
- Gemeinschaftliche Gläubiger (§ 432)

Arten von Schuldnermehrheiten

- Teilschuldner (§ 420)
- Gesamtschuldner (§§ 421 ff)
- Gemeinschaftliche Schuldner

Beachte: Wirklich examensrelevant ist die Gesamtschuld!

Gesamtschuld (§§ 421 ff)

A. Zur Beschreibung der Gesamtschuld siehe § 421

B. Eine Gesamtschuld kann sich ergeben aus:

- Vertraglicher Vereinbarung (in der Klausur selten)
- Gesetzlicher Anordnung (z.B. §§ 840, 769, 431, 1664 Abs. 2, 1357 Abs. 1 S. 2 BGB, § 128 HGB)
- Gesamtschuld nach allg. Regeln (§ 421)

C. Probleme bei der Gesamtschuld:

- Gesamtschuld nach allg. Regeln erkennen
- Ausfall eines Gesamtschuldners beim Innenausgleich
- „Gestörte Gesamtschuld“

Fall 4:

Frage 1: Ansprüche des E gegen A und B?

Teil 1: Schadensersatzansprüche des E gegen A

I. §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB

1. Vindikationslage zur Zeit des schädigenden Ereignisses (+), zur Zeit der Übergabe an B
2. Bösgläubigkeit des Besitzers (A) (+)
3. Unmöglichkeit der Herausgabe (+)
4. Verschulden (+)
5. Zurechenbarer Schaden (+), in Höhe von 30.000 €

II. §§ 992, 823 Abs. 2 BGB iVm § 242 Abs. 1 StGB

- (+), Besitz durch Straftat (Diebstahl) verschafft

III. §§ 992, 823 Abs. 1 BGB

(+) Eigentumsverletzung durch Besitzentziehung

IV. §§ 687 Abs. 2 S. 1, 678 BGB

1. Führung eines fremden Geschäfts (+)
2. Als eigenes angemaßt (ohne FGFW) (+)
3. Kenntnis oder Kennenmüssen der Nichtberechtigung (+)
4. Zurechenbarer Schaden (+), in Höhe von 30.000 €

Ergebnis: E kann von A Schadensersatz iHv 30.000 € verlangen.

Teil 2: Ansprüche des E gegen B auf Zahlung von 40.000 €

I. §§ 687 Abs. 2 S. 1, 681 S. 2, 667, 2. Var. BGB

(-), B hatte keine Kenntnis von der Fremdheit des Geschäfts

II. § 816 Abs. 1 S. 1 BGB

Voraussetzungen:

1. Verfügung eines Nichtberechtigten

(+), B war bei der Veräußerung an die Kunden bezügl. des Eigentums Nichtberechtigter. Ein Eigentumserwerb des B nach §§ 929, 932 BGB scheiterte an § 935 BGB

2. Gegenüber E wirksam

(+), sofern E nach § 185 Abs. 2 S. 1, 1. Var. BGB die von B getroffenen Verfügungen genehmigt

Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten – str!

e.A.: Erlangt ist nur die Befreiung von der Verbindlichkeit

→ Da Herausgabe unmöglich, nur Wertersatz iHv 30.000 €

h.M: Erlangt ist der gesamte Erlös

Arg. - § 816 BGB ist schuldrechtliche Fortsetzung des verlorenen § 985 BGB

- Berechtigter trägt auch das Risiko einer Unterwertveräußerung

=> Daher Anspruch iHv 40.000 € (+)

III. § 285 Abs. 1 BGB

(-), nicht auf § 985 anwendbar

Ergebnis: E kann von B Zahlung iHv 40.000 € verlangen.

Frage 2: Rechtslage nach Zahlung von A und B?

Teil 1: Ansprüche des A gegen den B

I. § 816 Abs. 1 S. 1 BGB iVm § 255 BGB

(-), § 255 BGB ist kein Fall einer cessio legis

II. § 816 Abs. 1 S. 1 BGB iVm § 426 Abs. 2 BGB

Gesamtschuld von A und B?

→ Jedenfalls „ein anderes bestimmt“

III. § 426 Abs. 1 S. 1 BGB (-), s.o.

Ergebnis: A hat keine Ansprüche gegen B.

Teil 2: Ansprüche des A gegen den E

I. § 255 BGB

(-), hier nicht anwendbar, weil A die Ware gestohlen hat

II. § 812 Abs. 1 S. 2, 1. Var BGB

Voraussetzungen:

1. Etwas erlangt

(+) Eigentum und Besitz an den Geldscheinen

2. Durch Leistung (+)

3. Rechtsgrund später weggefallen

Str. – nach h.M. (-), da Schadensersatzanspruch durch eigene Zahlung des A erfüllt wurde

Ergebnis: A stehen auch keine Ansprüche gegen den E zu.

Teil 3: Ansprüche des B gegen den E

I. § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var. BGB

Voraussetzungen:

1. Etwas erlangt

(+) Eigentum und Besitz an den Geldscheinen

2. Durch Leistung (+)

3. Ohne Rechtsgrund

§ 816 Abs. 1 S. 1 BGB?

Vor Zahlung des B erloschen?

→ Nur denkbar, wenn A zuvor als Gesamtschuldner durch seine Zahlung iHv 30.000 € die Gesamtschuld erfüllt hat nach §§ 422, 362 Abs. 1 BGB

Voraussetzung: A und B sind Gesamtschuldner

a) Gesamtschuld aus vertraglicher Vereinbarung (-)

b) Gesamtschuld aus gesetzlicher Anordnung

(-) (§ 840 BGB (-), weil B nicht aus Delikt haftet)

c) Gesamtschuld nach allgemeinen Regeln, § 421 BGB

Voraussetzungen:

aa) Schulden mehrere (+), s.o.

bb) Eine Leistung (+) (iHv 30.000 €)

cc) Das Ganze, aber nur einmal (+)

dd) Gleichstufigkeit (str.)

(+), da kein Fall einer cessio legis oder mit
evidenter Nähe zu einer cession legis (§ 255 BGB)

=> Gesamtschuld (+)

=> Gesamtschuld durch Zahlung des A iHv 30.000 €
erloschen

=> Ohne Rechtsgrund (+)

Ergebnis: B kann von E Zahlung von 30.000 € verlangen.

Teil 4: Ansprüche des B gegen den A

I. § 426 Abs. 1 S. 1 BGB

(-), da nicht B, sondern A als Gesamtschuldner gezahlt hat

II. §§ 992, 823 Abs. 2 BGB, § 242 StGB iVm § 426 Abs. 2 BGB

(-), s.o.

III. § 311 a Abs. 2 S. 1 BGB

(+), iHv 40.000 €, da anfängliche Unmöglichkeit der Eigentumsverschaffung

IV. §§ 280 Abs. 1 S. 1, § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB

(+), iHv 30.000 €

V. § 823 Abs. 2 BGB iVm § 263 Abs. 1 StGB

(+), iHv 30.000 €

VI. § 826 BGB

(+), iHv 30.000 €

**Ergebnis: B kann von A Zahlung von bis zu 40.000 €
verlangen.**

Ende

